Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: Schreiben vom 22.11.2021	
In dem Bebauungsplanentwurf 57.4 zum Planverfahren Feuerwehrgerätehaus Stockum ist in der Beschreibung die Rede davon, dass die Bushaltestelle in Richtung Westen verschoben wird. Leider ist in dem Entwurf nicht zu erkennen, wo sie genau hinkommen soll. Als unter Umständen unmittelbar Betroffener bitte ich um genauere Informationen.	Die Bushaltestelle „Feldstraße“ soll in Richtung Westen verlegt werden. Zur genauen Verortung des neuen Standortes bedarf es noch ein Gesprächstermin zwischen der Abteilung Straßen und Verkehr und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna. Der Standort der Bushaltestelle wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Detailplanung erfolgt außerhalb des Verfahrens durch die Abteilung Straßen und Verkehr. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
Beteiligter 2: Schreiben vom 13.12.2021	
Im Zuge der Bebauung soll auch die Feldstraße ausgebaut und erneuert werden. Aus dem Bebauungsplan geht hervor, dass dort auch eine öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün entlang der Feldstraße geplant ist. Auf Nachfragen bei der Stadt Werne wurde mir mitgeteilt, dass es dann im späteren Verlauf nicht mehr möglich ist, durch eine Bebauung der anliegenden Fläche Gemarkung Werne-Stockum, Flur 9, Flurstück 1932, diese Grünfläche bzw. Anteile davon umzunutzen z.B. dort Einfahrten zu dem Grundstück anzulegen. Bei dem anliegenden Grundstück (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 9, Flurstück 1932) handelt es sich um eine Baulücke und eine Wohnbebauung ist dort grundsätzlich möglich. Diese Grünfläche erschwert, bzw. verhindert den Zugang zu oben genanntem Grundstück als Baufläche und spätere Einfahrten zu Wohnhäusern erheblich.	Es ist zutreffend, dass nach jetzigem Entwurfsstand eine verkehrliche Erschließung über die Feldstraße auf das genannte Grundstück nicht möglich ist. Die Abteilungen Stadtentwicklung/Stadtplanung und Bauordnung sind im Gespräch mit dem Flächeneigentümer zur Abstimmung einer zukünftig möglichen Bebauung. Ein Konzept mit notwendigen Zufahrten von der Feldstraße lag zum Zeitpunkt der Vorentwurfserarbeitung und der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Parallel zur eingereichten Stellungnahme hat eine erneute Abstimmung stattgefunden. Zur Realisierung der Bebauung und der damit verbundenen Nachverdichtung wird nach Abstimmung mit dem Beteiligten 2 die Entwurfsplanung dahingehend geändert, dass westlich der Feldstraße verkehrliche Anbindungen zu dem Grundstück eingeplant werden, um Widersprüche zu den Festsetzungen des in Erarbeitung befindlichen Bebauungsplans zu vermeiden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Daher lege ich hiermit Einspruch zu diesem Bebauungsplanentwurf 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum - ein.	BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.